

Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, 16.05.2019

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:30 Uhr

Ort, Raum: Kulturhaus Überherrn



Abwesend



entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt



Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|----------|
| 1 | Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift | |
| 2 | Projektteilnahme "Global nachhaltige Kommunen im Saarland" | 2019/011 |
| 3 | Standort 6-gruppige Kindertageseinrichtung | 2019/044 |
| 4 | Betriebsträgerschaft Kindertageseinrichtung | 2019/042 |
| 5 | Bebauungsplan „Wohnbebauung Ende Ittersdorfer Straße“ im Ortsteil Berus
hier:
1. Beschluss zur Billigung des Entwurfes
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung und
3. Beschluss zur parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden | 2019/028 |
| 6 | 2. Teiländerung Bebauungsplan "Klensch" im Ortsteil Berus
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie bei der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB | 2019/029 |
| 7 | 2. Teiländerung Bebauungsplan „Klensch“ im Ortsteil Berus
hier: Satzungsbeschluss | 2019/030 |
| 8 | Abschluss eines städtebaulichen Vertrages | 2019/025 |
| 9 | Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Langwies“
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie bei der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB | 2019/021 |
| 10 | Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Langwies“
hier: Satzungsbeschluss | 2019/022 |

11	Bebauungsplan „Einkaufszentrum Langwies“ im Ortsteil Überherrn hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bei der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB sowie erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	2019/023
12	Bebauungsplan „Einkaufszentrum Langwies“ im Ortsteil Überherrn hier: Satzungsbeschluss	2019/024
13	2. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kunzfelderhuf" im Ortsteil Überherrn hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB	2019/005
14	2. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kunzfelderhuf" im Ortsteil Überherrn hier: Satzungsbeschluss	2019/006
15	Stellenplan 2019 - Änderungsbeschluss	2019/045
16	Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Freizeit- und Bäderbetrieb der Gemeinde Überherrn, Eigenbetrieb	2019/043
17	Anfragen und Auskünfte	
Nichtöffentlicher Teil		
18	Geschäftsführung des Abwasserzweckverbandes	2019/012
19	Personalangelegenheiten	2019/035
20	Personalangelegenheiten	2019/034

Protokoll

Öffentlicher Teil

Bürgeranhörung

Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Überherrn Alois Thilmont äußert sich zu der beabsichtigten Beschaffung eines Feuerwehrautos für den Löschbezirk Felsberg und erläutert den bisherigen Verlauf der Angelegenheit.

Der Bürgermeister Bernd Gillo erklärt ebenfalls den Hergang. So sind in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 nach Beratungen mit dem Wehrführer insgesamt 280.000 Euro zur Beschaffung eines Feuerwehrautos eingestellt worden. Allerdings sei die Beschaffung des Fahrzeuges von mehreren Faktoren abhängig, so dass eine europaweite Ausschreibung erfolgen müsse, da der Betrag die Vergabegrenzen von 221.000 Euro übersteige und auch eine Anschaffung erst nach der Genehmigung des Haushaltes erfolgen kann, welche noch nicht vorliegt, und es noch einige Problempunkte gibt.

Anschließend werden der TOP „Information über den Sachstand „Abschluss der Sanierungsgebiete in Berus und Überherrn“ (2019/11) und der TOP 16 „Nachtragshaushaltsplan 2019“ (2019/20) von der Tagesordnung genommen. Der TOP „Standort 6-gruppige Kindertageseinrichtung“ (2019/43) wird zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen. Die geänderte Tagesordnung wird mit **26 Dafürstimmen** bei **1 Enthaltung** beschlossen.

1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

ungeändert beschlossen

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt beschließt die Sitzungsniederschrift Nr. 02/2019 vom 16.04.2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	2

2 Projektteilnahme "Global nachhaltige Kommunen im Saarland"

2019/011

ungeändert beschlossen

Zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung hat das Institut für Stoffstrommanagement (IfaS), Umwelt-Campus Birkenfeld, ein Beratungsangebot für Kommunen im Saarland entwickelt. Das Angebot ist eng verknüpft mit der Nachhaltigkeitsstrategie der saarländischen Landesregierung. Kommunen, die sich für den Bereich der nachhaltigen Entwicklung vor Ort interessieren, werden vom IfaS beraten und unterstützt.

Herr Schwan vom IfaS erläutert anhand einer Präsentation die möglichen Zielsetzungen für eine nachhaltige kommunale Entwicklung. Anschließend beantworten Herr Schwan und der Bürgermeister einige Fragen von Frau Yliniva-Hoffmann. Demnach entstehen der Gemeinde durch die Teilnahme keinerlei Kosten, die Schwerpunkte seien allerdings sehr vielfältig; so

wären zunächst die Punkte Klima-Ressourcenschutz, nachhaltige Beschaffung sowie fairer Handel zu nennen. Final abgestimmt sei allerdings noch nichts. Bürgermeister Gillo ergänzt hierzu, dass in Überherrn in diesem Programm unter anderem die Einrichtung von E-Zapfsäulen, Integration und Fairer Handel angedacht seien; die eigene Wasserversorgung, Photovoltaikanlagen und Modernisierung von Heizungsanlagen seien bereits umgesetzt.

Beschluss:

Die Gemeinde Überherrn nimmt an dem Projekt "Global Nachhaltige Kommunen im Saarland" teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

3 Standort 6-gruppige Kindertageseinrichtung

2019/044
verwiesen

Beschluss:

Auf Antrag von Herr Ralf Cavelius wird der Beschluss über den Standort für den 6-gruppigen Neubau einer Kindertageseinrichtung vertagt, da dies noch in den Ortsräten beraten werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

4 Betriebsträgerschaft Kindertageseinrichtung

2019/042
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Betriebsträgerschaft für die 2-gruppige Interimslösung am Standort "alter Schulhof" Altforweiler (geplanter Start 05.08.2019) sowie für den 6-gruppigen Neubau an einen zentral gelegenen Standort, an die KiTa-Kinderland im Kreis Saarlouis gGmbH zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

5 Bebauungsplan „Wohnbebauung Ende Ittersdorfer Straße“ im Ortsteil Berus

hier:

- 1. Beschluss zur Billigung des Entwurfes**
- 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung und**
- 3. Beschluss zur parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

2019/028
ungeändert beschlossen

Beschluss:

1. Es wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ende Ittersdorfer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. § 13a und 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13 Abs. 3 wird auch von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

2. Gemäß § 13a BauGB, § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Planes und der Begründung öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 13a BauGB, § 13 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung ist auf die Merkmale des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a und § 13 BauGB hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

6 2. Teiländerung Bebauungsplan "Klensch" im Ortsteil Berus

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie bei der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

2019/029
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o.g. Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange schriftlich mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

7 2. Teiländerung Bebauungsplan „Klensch“ im Ortsteil Berus

hier: Satzungsbeschluss

2019/030
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Es wird gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Klensch“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Klensch“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Klensch“ schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

3. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
4. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Klensch“ eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

8 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

2019/025
geändert beschlossen

Beschluss:

Es wird analog des Beschlusses des Bau- und Finanzausschusses der Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Weiterentwicklung des bestehenden Einzelhandelsstandortes im Bereich ‚Langwies‘ zu einem Fachmarktzentrum gemäß Anlage sowie den folgenden Änderungen der Ortsräte Überherrn und Bisten beschlossen:

Teil III, § 4: Es soll in Absprache mit dem Landesbetrieb für Straßenbau geprüft werden, ob es möglich ist Querungshilfen im Bereich der Manderscheidtstraße für die

Hauptstraße und für die Langwies einzurichten.

Teil III, § 5, Anlage 1: Die Containersammelstelle soll, statt auf dem Grundstück der Parzelle-Nr. 93/68, im Bereich des zukünftigen ALDI-Marktes errichtet werden um eine bessere Einsehbarkeit zu ermöglichen.

Teil III § 5 betreffend der Containersammelstelle ist der Ortsrat der Meinung, dass diese Parzelle nicht dafür geeignet ist. Es soll versucht werden, eine geeignetere Stelle in der Nähe des neuen Aldi-Standortes zu finden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

9 Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Langwies“

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie bei der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

2019/021
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage 1 sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o.g. Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange schriftlich mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

10 Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Langwies“

hier: Satzungsbeschluss

2019/022
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Es wird gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Langwies“ gemäß des als Anlage beigefügten Planentwurfs sowie der Begründung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Genehmigung bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 KSVG hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Langwies“ eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Langwies“ wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

11 Bebauungsplan „Einkaufszentrum Langwies“ im Ortsteil Überherrn

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bei der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB sowie erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2019/023
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o.g. Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange schriftlich mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

12 Bebauungsplan „Einkaufszentrum Langwies“ im Ortsteil Überherrn
hier: Satzungsbeschluss

2019/024
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Es wird gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der Gesamtbebauungsplan „Einkaufszentrum Langwies“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß Anlagen, als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht samt Ergänzungen / Änderungen sowie Fachgutachten werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum Gesamtbebauungsplan „Einkaufszentrum Langwies“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Langwies“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

5. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
6. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan „Einkaufszentrum Langwies“ eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

13 2. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kunzelsfelderhuf" im Ortsteil Überherrn

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungsverfahren

2019/005
ungeändert beschlossen

gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Es erfolgt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Anlage 1 sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o.g. Personen und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

14 2. Teiländerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kunzelsfelderhuf" im Ortsteil Überherrn

hier: Satzungsbeschluss

2019/006
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kunzelfelderhuf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung der Gemeinde Überherrn wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kunzelfelderhuf“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kunzelfelderhuf“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

7. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
8. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo die 2.

Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kunzelfelderhuf“ eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

15 Stellenplan 2019 - Änderungsbeschluss

2019/045
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Änderungsbeschluss zum Stellenplan des Haushaltsplanes 2019:

Der "Stellenplan - Teil A: Beamte 2019" wird in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.01.2019, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
26	0	1

16 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Freizeit- und Bäderbetrieb der Gemeinde Überherrn, Eigenbetrieb

2019/043
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Jahresabschluss 2018 des Freizeit- und Bäderbetriebes der Gemeinde Überherrn für den 31. Dezember 2018 in

Aktiva und Passiva 2.186.471,53 €

Erträge 99.729,58 €

Aufwendungen 380.211,90 €

Der Jahresverlust beträgt 280.482,32 €. Aus den Haushaltsmitteln der Gemeinde ist der Betrag in Höhe von 262.054,82 € auszugleichen.

Der Betrag von 40.771, 82 € wird als überplanmäßiger Aufwand (Haushaltsstelle 424002.5315) bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	0	0

17 Anfragen und Auskünfte

Frau Clausius fragt nach, ob die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für den Löschbezirk Felsberg trotz positiver Vorberatungen und vorhandener Mittel an der förmlichen Anfrage von einer Partei bezüglich europaweiter Ausschreibungen gescheitert sei. Bürgermeister Gillo antwortet hierzu, dass dies so richtig sei und erklärt auf weitere Nachfrage von Frau Clausius, dass es sich um eine Anfrage der Partei Die Grünen handelt.

Auf Anfrage von Herrn Vinzenz Winter wird klargestellt, dass Frau Esther Thilmont, entgegen der Angaben in ihrem Wahlflyer, zur Zeit kein reguläres Mitglied im Bau- und Finanzausschuss ist.

Auf Anfrage von Frau Anne Yliniva-Hoffmann bezüglich der KiTa-Gebühren in Wadgassen erklärt Bürgermeister Bernd Gillo, dass er hierzu die Antwort eines Kollegen erwarte.

Bürgermeister Bernd Gillo teilt mit, dass die Fertigstellung der Sozialwohnungen in der Richard-Wagner-Straße Ende August/September erfolgen wird.

Weiter teilt Bürgermeister Bernd Gillo mit, dass die Arbeiten an der Adolf-Collet-Halle zügig voranschreiten. Die Arbeiten wurden wegen Dringlichkeit gemäß § 61 Abs. 1 KSVG vergeben. Ebenso soll mit dem Dach des Kulturhauses verfahren werden.

Die Container zur kurzfristigen Interimslösung der KiTa in Altforweiler werden zum 5. August 2019 fertiggestellt sein.

Bezüglich der Lösung der Verkehrsprobleme in der Metzger Straße im Ortsteil Felsberg erklärte Bürgermeister Bernd Gillo, dass Gespräche mit dem Landesamt für Straßenbau geführt werden, wobei Vorschläge zur Ortseingangsgestaltung zur Geschwindigkeitssenkung erarbeitet werden. Frau Monika Clausius führt an, dass die Resolution nicht allein hinsichtlich der Geschwindigkeitssenkung erfolgt sei, auch eine Rückstufung der Straße wegen dem Schwerlastverkehr solle überprüft werden. Herr Erwin Caspar erklärt hierzu, dass eine Antwort der zuständigen Ministerien noch ausstehe.
